

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Merklingen (L 1230/DB/A 8)

Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 07.12.2018

1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Nachträge 1 bis 3 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Merklingen (L 1230/DB/A 8) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 15.01.2019 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Nachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Wird dieser vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 24.08.2009 enden mit Ablauf des 14.01.2019.
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2502) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sitz: Ulm eingelegt werden. (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Alb-Donau-Kreis). Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2. Begründung**
- Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.
- Die Beteiligten sind am 10.12.2013 über den Flurbereinigungsplan und soweit erforderlich, am 13.07.2017 zum Plannachtrag 2 angehört worden. Zu den Plannachträgen 1 und 3 ist kein Anhörungstermin erforderlich gewesen. Die verbliebenen Widersprüche sind inzwischen dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt worden. Ihre Erledigung steht noch aus.
- Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte
- bei dem starken Grundstücksverkehr fortgesetzt Zeit raubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sitz: Ulm eingelegt werden. (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Alb-Donau-Kreis).

.....

Marc Bierkamp

D.S.